#### SATZUNG

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Rat der Stadt Worms in der Sitzung am 28.10.98, Beschluss-Nr. 158/98 folgende

Satzung

beschlossen:

# § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - 2.1 den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  - 2.2 die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

# § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen, d.h. für

Flächen mit einer eigenständigen Nutzungsart wie z.B. Sammelstellflächen oder Flächen für die Kleintierhaltung, gilt die zu erwartende Versiegelung als überbaubare Grundstücksfläche.

# § 5 Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

# § 6 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig. Dies gilt entsprechend für die Anforderung von Vorauszahlungen.

## § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

# § 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 12.07.1995 nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz außer Kraft. Satz 2 gilt nicht für Altfälle im Sinne der §§ 243, 233 BauGB, für welche die Satzung vom 12.07.1995 ihre Gültigkeit behält.

Worms, den 06.11.1998

Stadtverwaltung Worms

gez. Fischer

Oberbürgermeister

(Veröffentlicht am 13.11.98, Amtsblatt Nr. 49/1998)

\_\_\_\_\_

Anlage zu § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135 c Baugesetzbuch (BauGB) vom 06.11.1998.

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### Anpflanzung/Aussaat von standortgerechten Gehölzen, Kräutern und Gräsern

#### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellung und Entwicklungspflege:
   4 Jahre

## 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvor-bereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18.
   Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
   3 Jahre

## 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3 500 Stück je ha, Pflanzen 3 5jährig, Höhe 80 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
   5 Jahre

# 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzen von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12

\_\_\_\_\_

- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
   5 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
   3 Jahre

### 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

#### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
   3 Jahre

#### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorhaben
- Anpflanzung standortgerechter Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 3 Jahre

#### 3. Begrünung von baulichen Anlagen

#### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 2 Jahre

# 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen

\_\_\_\_\_

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

#### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau, Abfuhr und fachgerechte Entsorgung wasserun-durchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 1 Jahr

#### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückstau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 1 Jahr

#### 5. Maßnahmen zur Extensivierung

# 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 1 Jahr

#### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport oder Ausmagerung des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 1 Jahr

# 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 5 Jahre

#### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland: Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- 5 Jahre